



ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN FISCHEREIVORSCHRIFTEN

GRENZGEWÄSSER MIT DEUTSCHLAND

Mosel:	Schengen - Wasserbillig.
Grenz-Sauer:	Wasserbillig - Wallendorf.
Our:	Dreiländereck bei Lieler - Wallendorf einschließlich des Stausees bei Vianden.

Jeder, der in den Grenzgewässern mit der Bundesrepublik Deutschland die Fischerei ausübt, muß, wenn er älter als 14 Jahre ist, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein (FES) bei sich führen. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Fischerei ohne FES unter Aufsicht eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers ausüben.

AUSSTELLUNG DER FISCHEREIERLAUBNISSCHEINE (FES)

Die Fischereierlaubnisscheine können online über MyGuichet.lu bestellt werden.

Die Büros der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (AED) stellen den Fischereierlaubnisschein auch aus.

KATEGORIEN UND PREISE DER FISCHEREIERLAUBNISSCHEINE (FES)

1. **Uferschein** (Kategorie "A"): (Mosel, Sauer, Our) für die Fischerei mittels Handangel: 15 €/Jahr; 10 €/Monat ; 5 €/Woche.
Bemerkung: Für die Ausübung der Fischerei in der Our ist nebst dem FES die Erlaubnis zur Grundstücksbetretung vom Ufereigentümer einzuholen.
2. **Nachenschein** (Kategorie "B"): (Mosel und Sauer) für die Fischerei mittels Handangel unter Verwendung eines Nachens, Bootes, Floßes oder einer ähnlichen Vorrichtung. Der Nachenschein schließt den Uferschein ein und gilt ohne Nachenbenutzung auch für die Our: 40 €/Jahr; 25 €/Monat; 10 €/Woche.
3. **Wochensammelschein für Gruppen** von mehr als 12 Personen: 5 € je Person und Veranstaltung. Nur die Uferfischerei ist erlaubt.

4. **Uferschein für Personen, die Sozialhilfe erhalten**, sowie für Menschen mit **Schwerstbehindertenausweis** und einem **Behinderungsgrad von mindestens 50%**: 10 €/ Jahr.
5. **FES für den Bereich des Stausees in Vianden**: Der Jahresschein zu 25 € wird auf Anfrage von der SEO, 2, rue Pierre d'Aspelt, L-1142 Luxemburg, ausgestellt.
Vom 1.4. bis 30.11.: FES für Touristen: 12,50 € für 2 Wochen. Erhältlich beim Verkehrsverein, Victor Hugo Haus in Vianden.

FISCHFANGGERÄTE UND METHODEN

Zum Fischfang in **Sauer und Our** darf pro Person nur eine Handangel verwendet werden. Der Fischfang in der **Mosel** darf pro Person mit zwei Handangeln betrieben werden.

Als Handangel gilt ein Fischereigerät, das aus Angelrute, Angelschnur, einem Angelhaken und Köder besteht, wobei Rolle, Senker (Bleikörner) und Schwimmer als zugelassenes Zubehör und Drillinge als ein Haken gelten.

Die Handangeln dürfen während des Fischfangs nicht verlassen werden und müssen unter ständiger Kontrolle des Anglers bleiben.

VERBOTEN IST:

1. der Fang von mehr als 3 Salmoniden (Forellen, Äschen) und 1 Hecht pro Tag;
2. das Reißen der Fische;
3. die Watfischerei, mit Ausnahme beim Flugangeln in der Sauer;
4. das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen und künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden (Pinkies, usw.), das Anfüttern mit gefärbten Maden;
5. der Fischfang während der Nacht; als Nacht gilt:
 - a) vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr;
 - b) vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr,
6. jede Art des Fischfangs im Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen, im Bereich der Moselstaustufe Palzem-Stadtbredimus sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher-Wellen (Verbotsschilder beachten);
7. jede Art des Fischfangs von Inseln, Brücken und den an das Wasser angrenzenden Teilen von Schleusen, Wehren, Kraftanlagen, Stegen und schwimmenden Anlegern aus;
8. der Fang von: Lachs, Meerforelle, Quappe (Rutte), Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Karausche, Schneider, Elritze, Europäischem Flußkreb, Steinkrebs, Flußperlmuschel, Großer Flussmuschel, Kleiner Flussmuschel (= ganzzähriq geschützte Arten).

SCHONZEITEN

A) MOSEL UND SAUER

	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
<u>Jährliche Schonzeit:</u>												
= jeglicher Fischfang ist verboten							15.6.					
<u>Zusätzliche Artenschonzeiten:</u>												
Hecht, Zander							15.6.					
Äsche												
Bachforelle						15.6.						
Ganzjährig geschützte Arten ¹												

Fischerei erlaubt

Fischerei verboten

B) OUR

	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
<u>Jährliche Schonzeit:</u>												
= jeglicher Fischfang ist verboten												
<u>Zusätzliche Artenschonzeiten:</u>												
Hecht, Zander							15.6.					
Rotfeder, Rotauge							15.6.					
Schleie, Nase, Barbe, Karpfen							15.6.					
Äsche												
Bachforelle ²								2				
Ganzjährig geschützte Arten ¹												

Fischerei erlaubt

Fischerei verboten

¹ Lachs, Meerforelle, Quappe (Rutte), Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Schneider, Karausche, Elritze, Europäischer Flußkreb, Steinkrebs, Flußperlmuschel, Große Flussmuschel, Kleine Flussmuschel.

² In der Our oberhalb der Brücke von Dasburg ist der Fang von Bachforellen bereits ab 1. August untersagt (aus Gründen des Perlmuschelschutzes).

GESETZLICH BESTIMMTE FANGGRÖSSEN

Fischarten	Mindestgröße *
Aal	40 cm
Hecht	50 cm
Zander	45 cm
Barbe	35 cm
Karpfen	35 cm
Nase	30 cm

Fischarten	Mindestgröße *
Rotaugen	15 cm
Rotfeder	15 cm
Schleie	25 cm
Äsche	35 cm
Bachforelle	25 cm
Seeforelle	25 cm

* Gemessen wird von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse.

